

Mietbedingungen:

- (1) Die Kommunalfahrzeuge Heidrich GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) vermietet ausschließlich auf der Grundlage ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der nachfolgend abgedruckten besonderen Mietbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit der Bereitstellung zur Abholung des Gerätes beim Vermieter. Sofern eine feste Mietzeit vereinbart ist, endet der Vertrag mit diesem Datum, ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich, welche jedoch rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer, beantragt werden muss. Bei unbefristeten Verträgen können die Parteien mit einer Frist von drei Werktagen kündigen.
- (3) Der Vermieter übergibt das Gerät in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand. Beanstandungen sind ausschließlich im Übergabeschein festzuhalten. Mit Übergabe des Gerätes an den Mieter bzw. Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über. Transportkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters, sofern schriftlich nichts gegenteiliges vereinbart wurde.
- (4) Die Miete ist sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Vermieter berechtigt, als Verzugsschaden einen Zinssatz von mindestens 5,0 v.H. über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (5) Für die Berechnung des Mietzinses werden pro Tag 8 Betriebsstunden des Gerätes zugrunde gelegt. Für jede Mehrstunde ist der Vermieter berechtigt 1/8 des Tagespreises zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer nachzuberechnen.
- (6) Zusätzlich zur Miete trägt der Mieter die Kosten für Ver- und Entladung, Frachten und Transport für Hin- und Rücklieferung sowie für die Stellung von Betriebsstoffen und Personal, die durch übermäßige und unsachgemäße Beanspruchung entstandenen Kosten sowie Beschädigungen während der Mietzeit. Bei Mietverträgen über 14 Kalendertagen hat der Mieter den Vermieter über die Fälligkeit der regelmäßigen Wartungen zu informieren, zu deren Durchführung er das Fahrzeug dem Vermieter zur Verfügung zu stellen hat.
- (7) Während der Mietzeit kann das Gerät auf Mieterwunsch gegen Maschinenbruch versichert werden (500 € Selbstbehalt zzgl. Mwst.), Seile und Reifen sind von der Versicherung jedoch ausgeschlossen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Mieter. Der Mieter haftet für die Mietzeit für die vom Gerät ausgehende Gefahr, insbesondere Betriebsgefahr. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät insbesondere gegen folgende Risiken abzusichern: Haftpflichtschäden, welche durch das Gerät entstehen, Feuer, Explosion, Vandalismus, höhere Gewalt, Gefahren beim Transport sowie Be- und Entladen, Verluste durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen sowie Gefahren, die durch außergewöhnlichen Einsatz des Gerätes entstehen. Jeder Eintritt eines Schadenfalles ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge sind durch den Vermieter bereits haftpflicht- und teilkaskoversichert (153 € Selbstbehalt zzgl. Mwst.).
- (8) Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Gerät in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand, gereinigt und vollgetankt an den Vermieter zurückzuliefern. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Ebenso ist eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Forderungen ausgeschlossen. Ein abweichender Zustand wird im Rücknahmeschein festgehalten, etwaige Rücktransport- oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (9) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (10) Das Mietverhältnis wird für die aus dem Mietvertrag ersichtliche Zeit eingegangen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere, falls der Mieter mit der Zahlung von zwei Mietraten in Rückstand gerät oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt bzw. beschlossen wird. Beim Zugriff Dritter auf das Gerät hat der Mieter auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Der Mieter verpflichtet sich, die beim Vermieter gemieteten Geräte nur durch geschultes und eingewiesenes Personal bedienen oder betreiben zu lassen. Öl- und Kühlwasserstände sind täglich vom Mieter zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen.
- (12) Ohne Zustimmung des Vermieters ist eine Weitergabe der gemieteten Geräte an Dritte nicht statthaft. Der Mieter hat die Geräte auch außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse und Abhandenkommen zu schützen.
- (13) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Mietbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bedingungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur insoweit Bestandteil des Mietvertrages, als nicht in den besonderen Mietbedingungen davon abweichende Bestimmungen getroffen sind. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das Vertragsrecht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dresden. Für Besteller, die nicht Vollkaufleute sind, gilt ebenfalls dieser Gerichtsstand, wenn Sie keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ein solcher nicht bekannt ist.